

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

# Einige Fragestellungen im Presserecht

Rechtsanwalt

Uwe Jahn

Schwerin

Vortrag im Rahmen einer internen Fortbildung des Kurierverlages Neubrandenburg 2007

# Die häufigsten Fallgestaltungen in der Praxis

- Gegendarstellung
- Widerruf und Unterlassung
- Schadensersatz
- presserechtlicher Auskunftsanspruch

## Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

- 1822 im französischen Pressegesetz das „Recht zur Entgegnung“ (droit de réponse) zu Tatsachenbehauptungen und Wertungen
- 1831 ein Entgegnungsanspruch im badischen Pressegesetz bereits auf Tatsachenbehauptungen beschränkt
- bundesrepublikanisches Presserecht zwischen 1958 und 1966 (in MV am 6.6.1993) auf Länderebene, ausgehend vom hessischen Pressegesetz

Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

## Der Gegendarstellungsanspruch als Ausdruck der Pressefreiheit ?

Mit der Entstehung der Pressefreiheit im Zuge der französischen  
Revolution

- Wegfall der staatlichen Zensur und Einflußnahme
- Erhebliche Macht der Presse
- Gegengewicht des einzelnen Bürgers gegen diese Macht und deren Mißbrauch

# Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

## § 10 LPrG MV Abs. 1

Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerkes, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

## Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

**Anspruchinhaber** : von Tatsachenbehauptung betroffene Person oder Stelle

**Anspruchgegner**(oder -schuldner): Verleger und verantwortlicher Redakteur

**Beschränkung** auf Tatsachenbehauptung, wertende Äußerungen und Meinungen sind **nicht gegendarstellungsfähig**

## Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Aus einem – fiktiven - Artikel:

**In einer Pressekonferenz erklärte der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern: „Wir können den Gürtel noch viel enger schnallen, dann können wir uns zehn weitere G 8 -Gipfel leisten.“**

Was ist die Tatsachenbehauptung ?

Kann die Hartz 4-Initiative Neustrelitz eine Gegendarstellung verlangen, daß Mecklenburg-Vorpommern sich noch nicht einmal einen G 8-Gipfel leisten kann ? Wie wäre es bei einem Zitat von Karl-Heinz Schmidt ?

## Der Gendarstellungsanspruch

Form follows function – die Formvorschriften für die Geltendmachung eines Gendarstellungsanspruchs (§ 10 Abs. 2 LPrG MV)

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

- Schriftform
- Unterschrift des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters
- Unverzögliche Geltendmachung, spätestens 3 Monate nach Erscheinen
- angemessener Umfang, nur Tatsachen, keine strafbaren Inhalte

## Der Gegendarstellungsanspruch

die Formvorschriften für die Geltendmachung eines Gegendarstellungsanspruchs (§ 10 Abs. 2 LPrG MV)

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

**Schriftform** – auch ein Fax genügt diesen Anforderungen

**Unterschrift des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters** – der gesetzliche Vertreter ist nicht der Rechtsanwalt, Unterschrift muß handschriftlich geleistet sein. Übermittlung per Fax genügt auch diesbezüglich

**Unverzügliche Geltendmachung**, spätestens 3 Monate nach Erscheinen

Unverzüglich ab Kenntnisnahme heißt – je nach Gericht und Umständen – 14 Tage, ggf. sogar noch mehr - Überblicken der Auswirkungen, Überlegensfrist, Einholung von Rechtsrat

**angemessener Umfang**, nur **Tatsachen**, keine strafbaren Inhalte – Umfang der angegriffenen Tatsachenbehauptung darf nicht überschritten werden, allerdings nach h. Rechtsprechung „kein kleinlicher Maßstab“

## Der Gegendarstellungsanspruch

die Formvorschriften für die Geltendmachung eines Gegendarstellungsanspruchs (§ 10 Abs. 2 LPrG MV)

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Alles nichts, oder?

Bereits bei einem Verstoß gegen diese Formvorschriften besteht kein Abdruckanspruch !

Bitte fachkundigen Rat einholen, auch wenn es noch so klar zu sein scheint !!!

Und es besteht kein Anspruch des Betroffenen auf inhaltliche Stellungnahme, warum der Abdruck nicht erfolgt.

Wir sind nicht verpflichtet, Formulierungshilfe gegen uns zu leisten.

## Ausnahmen vom Gegendarstellungsanspruch

- wahrheitsgetreuen Berichten über öffentliche Sitzungen von gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Länder, des Bundes oder der Gemeinden sowie von Gerichten (zutreffendes Gesamtbild).
- Fehlen des rechtlichen Interesses
  - Richtigstellung bereits erfolgt oder angegriffene Tatsachenbehauptung wurde bereits als unwahr bezeichnet
  - die Tatsachendarstellung in der Gegendarstellung ist offenkundig unwahr (gerichts- oder allgemeinbekannt)
  - Mißbrauch aus wirtschaftlichen Interessen

## Der Gegendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

**Abdruck** – in der nächstfolgenden Nummer, am Ort der Erstveröffentlichung, mit der gleichen Schrift, gleichwertige Aufmachung

**Anmerkungen der Redaktion** – grundsätzlich nicht untersagt, aber Grundsatz der Waffengleichheit und nicht unter der Überschrift “Gegendarstellung”, beschränkt auf Tatsachendarstellung, Meinungen erst in einer folgenden Nummer

**Glossierungsverbot** – die Gegendarstellung darf nicht durch eine redaktionelle Anmerkung entwertet werden

# Der Gendarstellungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung des titulierten Gendarstellungsanspruchs

Gendarstellungsanspruch ist – wenn er einmal tituliert ist – vorläufig vollstreckbar

Zwangsvollstreckung durch Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgeldes (§ 888 ff. ZPO)

Sonderfall - „vorläufige Vollstreckung“ durch Veröffentlichung der Gendarstellung ist sehr endgültig

Ein Rechtsmittel ist daher regelmäßig in der Hauptsache erledigt, weil der Anspruch durch Erfüllung untergegangen ist.

# Der Widerruf, der Unterlassungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Eine widerrechtliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbe- und Unternehmensrechts

durch Berichterstattung in Wort und/oder Bild führt zu unterschiedlichen Konsequenzen:

- jedenfalls Unterlassungsanspruch für die Zukunft – durchsetzbar bei Wiederholungsfahr (strafbewehrte Unterlassungsverfügung),
- sodann Widerruf bei unwahren Behauptungen und
- schließlich Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens (Schmerzensgeld)

# Der Widerruf, der Unterlassungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Persönlichkeitsrecht – Schutz der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit

Rechtsinhaber - in erster Linie natürliche Personen, aber auch Vereinigungen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Organisationen

Aufgliederung in drei Sphären –

Öffentlichkeitssphäre – Bereich der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit

Privatsphäre – der häusliche und familiäre Kreis sowie andere persönliche Bereiche, die nicht dem öffentlichen Einblick zugänglich sind

Intimsphäre – die innere Gedanken- und Gefühlswelt, der Gesundheitszustand und der sexuelle Bereich

Der Widerruf,  
der Unterlassungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

## rechtswidrige Verletzung

- durch jede **unwahre Tatsachenbehauptung**, egal aus welcher Sphäre
- durch jede **ungenehmigte Berichterstattung aus der Intimsphäre** (soweit die Tatsachen nicht durch die Person selbst in der Öffentlichkeit dargestellt wurde – aber keine generelle Erlaubnis daraus zur Berichterstattung aus der Intimsphäre dieser Person)
- durch jede **ungenehmigte Berichterstattung aus der Privatsphäre**, Ausnahme nach Güterabwägung bei überwiegendem öffentlichen Interesse oder bei Person der Zeitgeschichte (§ 3 LprG M-V)
- durch **Schmähkritik** – nach Abwägung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits – wenn die Kritik der Verächtlichmachung ohne Sachbezug dient

# Der Widerruf, der Unterlassungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

## Gewerbe- und Unternehmensrecht -

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb - der Wert eines Unternehmens in seiner Gesamtheit (Name, Firma, Erscheinungsform, Produkte, Betriebsmittel, good will etc.)
- wirtschaftliche Wertschätzung und Ruf im Geschäftsverkehr – Kreditwürdigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit
- Schutz vor sittenwidriger Schädigung

# Der Widerruf, der Unterlassungsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

## Verletzung

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – unwahre betriebsbezogene Tatsachenbehauptungen, Aufdeckung von Betriebsgeheimnissen (§ 823 Abs. 1 BGB)
- wirtschaftliche Wertschätzung und Ruf im Geschäftsverkehr – wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung mit kreditgefährdender oder den geschäftlichen Ruf schädigender Wirkung (§ 824 BGB)
- Schutz vor sittenwidriger Schädigung – üble Nachrede und Verleumdung (§ 826)

## Schadenersatz

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

- Schadenersatz des Primärschadens -  
Widerruf in entsprechender Aufmachung
- Schadenersatz des Sekundärschadens -  
materielle Einbußen (Schwierigkeiten beim Nachweis)
- Schadenersatz des immateriellen Schadens -  
Schmerzensgeld

Prävention, Unterlassung

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Anspruch auf Unterlassen bevorstehender Rechtsgutsverletzungen (§§ 823, 1004 BGB)

- auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Verletzungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (über Wortlaut hinaus für alle absoluten Rechtsgüter)
- Wiederholungsgefahr – auf Tatsachen beruhende objektiv ernstliche Besorgnis weiterer Störungen (Unterwerfungserklärung)

**Achtung**, auch bei Erstverletzung gegeben, nicht nur bei Wiederholung

## § 4 LPrG

Abs. 1: Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.

Abs. 2: Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

Presserechtlicher  
Auskunftsanspruch

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

Immer noch § 4 LPrG

Abs. 3: Verweigerungsgründe (zusammengefasst)

- Gefährdung der sachgemäßen Durchführung schwebender Verfahren
- drohende Verletzung überwiegender öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen
- Entgegenstehende Geheimhaltungs- oder Datenschutzvorschriften
- Unzumutbarer Umfang

Presserechtlicher  
Auskunftsanspruch

## Durchsetzung des Anspruchs

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

- gegenüber Behörden und öffentl. rechtl. Institutionen vor dem Verwaltungsgericht
- gegenüber Kapitalgesellschaften, die zumindest mit erheblicher Beteiligung der öffentlichen Hand existieren vor dem Zivilgericht
- gleichfalls für andere rechtsfähige Zusammenschlüsse (Vereine, Personengesellschaften etc.) vor dem Zivilgericht

UWE JAHN

RECHTSANWALT

Wirtschaftsrecht

Schwerin

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt

Uwe Jahn

Schwerin